

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2007-03-13

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,  
Denkmalpflege und  
Naturschutz  
Bearbeiter: Herr Thiele  
Telefon: 545 - 2656

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

01502/2007

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Beginn vorbereitender Untersuchungen "Mittlere Altstadt"  
Beschluss gemäß § 141 Baugesetzbuch

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, vorbereitende Untersuchungen für das Gebiet „Mittlere Altstadt“ gemäß § 141 Baugesetzbuch einzuleiten. Das Untersuchungsgebiet ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

In zentralen Bereichen der Altstadt (Marienplatz, Helenenstraße, Martinstraße) bestehen funktionale und gestalterische Mängel: Einige Gebäude stehen leer oder weisen erhebliche bauliche Substanzschäden auf. Die öffentlichen Räume sind mangelhaft gestaltet und werden ihrer Zentrumsbedeutung nicht gerecht. Das Gebiet erfüllt insbesondere die ihrer Lage zukommenden Funktionen im Einzelhandel nicht.

Die vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen liefern, wo und in welchem Umfang städtebauliche Missstände vorhanden sind. In einem weiteren Schritt wäre zu untersuchen, ob die Instrumente des besonderen Städtebaurechts dazu beitragen können, die städtebaulichen Missstände zu beseitigen.

Der Beschluss, vorbereitende Untersuchungen einzuleiten, ist ortsüblich bekannt zu machen.. Der folgende Ergebnisbericht über die Vorbereitenden Untersuchungen soll vom Hauptausschuss gebilligt und für einen Monat öffentlich ausgelegt werden, um die Öffentlichkeit gemäß § 137 Baugesetzbuch zu beteiligen.

## **2. Notwendigkeit**

---

## **3. Alternativen**

---

## **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

---

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Einleitung des Satzungsverfahrens hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht einer möglichen städtebaulichen Sanierungsmaßnahme wird im nächsten Verfahrensschritt erarbeitet.

## **6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern\***

\* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

## **Anlagen:**

Lageplan des Untersuchungsgebiets

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff  
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister